

## 7. Änderung

### Vorbemerkung

[...].

Aus diesem Grund ergeht folgender

### **Beschluss – im Umlaufverfahren - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG**

I. Es treten aus:

1. mit Ablauf des 30.04.2024:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Banke aus der 3. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Dr. Feller mit einem Arbeitskraftanteil von 0,27 aus der X. großen Strafkammer
- Richterin Tigges mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 aus der X. großen Strafkammer
- Richterin Banholt aus der 2. Zivilkammer
- Richterin Lohn aus der 4. Zivilkammer
- Richter Cramer aus der 12. Zivilkammer

2. mit Ablauf des 03.05.2024 Richterin Dopychai aus der 20. Zivilkammer

II. Es treten ein:

1. zum 22.04.2024:

- Richterin van Vliet als Beisitzerin in die 11. Zivilkammer
- Richter Blessenohl als Beisitzer in die 12. Zivilkammer

2. zum 01.05.2024:

- Richter am Landgericht Lenerz als Beisitzer in die 3. Zivilkammer

- Richter am Landgericht Dr. Feller mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 als Beisitzer in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: X. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.
  - Richterin Banholt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 als Beisitzerin in die 20. Zivilkammer
  - Richterin Tigges mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 als Beisitzerin in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: X. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.
  - Richter Seckler als Beisitzer in die 4. Zivilkammer
3. zum 02.05.2024 Richterin am Landgericht Rohde als weitere Beisitzerin in die 2. Zivilkammer.

### III.

1. Für die ab dem 22.04.2024 für die 2. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 2. Zivilkammer in dem Hauptturnus 15.
2. Für die ab dem 01.05.2024 für die 4. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 4. Zivilkammer in dem Hauptturnus
 

in ungeraden Durchläufen 12  
bzw.  
in geraden Durchläufen 13.
3. Für die ab dem 01.05.2024 für die 9. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 9. Zivilkammer in dem Hauptturnus 13.
4. Für die ab dem 01.05.2024 für die 12. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 12. Zivilkammer in dem Hauptturnus
 

in ungeraden Durchläufen 11  
bzw.  
in geraden Durchläufen 12.
5. Für die ab dem 15.05.2024 für die 11. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 11. Zivilkammer in dem Hauptturnus
 

in ungeraden Durchläufen 7  
bzw.  
in geraden Durchläufen 8.

## V.

Die Turnuszahl der VIII. kleinen Strafkammer beträgt für den nächsten Turnusdurchlauf

1. Berufungen Strafrichter  
     die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters  
     in dem Turnus StR mit der Turnuszahl: 4.
2. Berufungen Schöffengericht  
     die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts  
     in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl: 2.

## VI.

Die Turnuszahl der I. und der XXI. großen Strafkammer beträgt ab dem nächsten Turnusdurchlauf zusätzlich

als allgemeine Strafkammer

in erstinstanzliche Sachen

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden erstinstanzlichen Strafsachen

mit der Turnuszahl A (Hauptturnuskreis A): 0,5.

und mit der Turnuszahl B (Hauptturnuskreis B): 0,5.

## VII.

Die 13. Zivilkammer übernimmt ab dem 01.05.2024 von der 21. Zivilkammer alle anhängigen und neu eingehenden

1. im schiedsrichterlichen Verfahren notwendig werdenden Entscheidungen sowie die Entscheidungen im Verfahren gemäß §§ 796 a ff. ZPO (Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen), soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind,
2. die Entscheidungen über Anträge, die der Bearbeitung durch die übrigen Zivilkammern nicht unterliegen, insbesondere die Entscheidungen aus §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO sowie nach § 5 FamFG.

Essen, den 19.04.2024

gez. Unterschriften